

Satzung

über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenarten des historischen Ortskerns Wachtendonk (Gestaltungssatzung)

vom 12.05.1982 zuletzt geändert am 16.10.1992

Präambel

Durch diese Satzung sollen die Geschlossenheit des städtebaulichen Ensembles, der Ortsgrundriss Wachtendonks, die Grabenzone, die Ortssilhouette, typische Gebäudegruppen und Straßenbilder, die als Schutzgegenstände der Denkmalbereichssatzung geschützt sind, im weiteren Bestand und in ihrer weiteren Entwicklung begleitet werden. Die hier niedergelegten Anforderungen beziehen sich daher insbesondere auch auf Umbauten und Instandsetzungsmaßnahmen an allen bestehenden Gebäuden sowie auf die Errichtung von Neubauten. Der Geltungsbereich deckt sich mit dem festgelegten Denkmalbereich nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421) sowie dem § 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Satzungsbereich wird begrenzt von der nördlichen Grenze der Straße Achter de Stadt, der westlichen Grenze des Straßenzugs Laerheider Weg, der südlichen Grenze der Wegefläche südlich des Schulgeländes und der Burgruine, der östlichen Grenze der Niers und der jeweiligen rückwärtigen Begrenzung der Gebäudezeilen um den Friedensplatz.
- (2) Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist dem Ausschnitt der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 zu entnehmen, der als Bestandteil (Anlage A) beigelegt ist.
- (3) Von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt weitergehende bundes-, landes- oder ortsrechtliche Vorschriften.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Maßnahmen im Sinne der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ohne Rücksicht auf ihre Genehmigungsfreiheit gemäß § 62 BauO NRW.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die bauliche Gestaltung

- (1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu erhalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Gliederung, Material, Farbe und Leuchtkraft/Lichtintensität in den historischen Charakter mit seinen künstlerischen Eigenarten und in das Straßen- und Platzbild einfügen sowie die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung wahren.
- (2) Zum historischen Straßenraum des Ortskerns im Sinne dieser Satzung zählen Friedensplatz (einschließlich der angrenzenden Straßenteile Kempener Straße, Bergstraße, Achter de Stadt),

Feldstraße, Weinstraße, Mühlenstraße, Neustraße, Bruchstraße, Klosterstraße, Wall, Jungfernstieg, Kirchstraße, Kirchgasse, Kirchplatz, Endepoel, An de Schanz, Am Pulverturm, Mühlenwall.

§ 3

Besondere Anforderungen an die bauliche Gestaltung

§ 3.1. Gebäudestellung und Gebäudeflucht

(1) Zur Erhaltung der das Straßenbild prägenden Bauflucht ist die Stellung der Gebäude, auch bei Neubauten, unverändert beizubehalten. Versätze, Rücksprünge aus der Flucht, Arkaden und jede andere Form räumlich wirksamer Abweichungen von der Bauflucht sind unzulässig.

§ 3.2. Gestaltung und Abmessung des Baukörpers

(1) Die Baukörper sind entsprechend dem überlieferten Straßenbild zu gestalten. Sie müssen sich im Typ, in den Proportionen und in der Gliederung, der Anordnung der Fensteröffnungen, in der Oberflächentextur und der Farbe in das Straßenbild einfügen.

(2) In allen bereits bebauten Gebieten sollen neue Gebäude nicht über die vorhandene Bebauung hinausragen und nicht von der vorherrschenden Bauform abweichen. Als vorherrschende Bebauung gilt dabei die durchschnittliche Höhe der den Gebietscharakter bestimmenden Bebauung, nicht jedoch einzelne Bauten.

(3) Trauf- und Firshöhen, Firstrichtungen, Dachneigungen und sonstige, für den Straßenraumquerschnitt wichtige Bezugshöhen sollen bei Neubauten - entsprechend der Differenzierung der Nachbarbebauung - beibehalten werden. Bei abweichenden Dachformen sind Maßnahmen zu treffen, die das charakteristische Straßenraum- und Höhenprofil erhalten.

(4) Traufgänge und Hofzufahrten dürfen nicht überbaut werden. Sie sind - wo erforderlich - in der ortsüblichen Bauweise durch gemauerte Torbögen und Holztore vom Straßenraum abzugrenzen. Bestehende Torbögen sind als wesentlicher Bestandteil des Ortsbildes zu erhalten.

§ 3.3. Fassaden

(1) Fassaden denkmalgeschützter und erhaltenswerter baulicher Anlagen (siehe Anlage B) sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten bzw. bei notwendigen Erneuerungen in ihrer ursprünglichen Kubatur und den historischen Gestaltungsprinzipien folgend wiederherzustellen.

(2) Erd- und Obergeschosse sind im Sinne eines Gesamtbauwerks in Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Fassadenöffnungen müssen auf die Gliederung sowie auf den Maßstab und die Proportion des Gesamtgebäudes abgestimmt werden, sodass ein deutlicher vertikaler Bezug entsteht.

(3) Horizontale Fassadengliederungen wie Sockel und Gesimse sowie Fassungen von Türen und Fenstern können Ziegelmauerwerkdetails (Roll- und Zierschichten usw.) farbig gefasstem Putz in oberflächenbehandeltem Beton oder als ortsüblichem Naturstein ausgeführt werden.

§ 3.3.1 Balkone, Loggien und Erker

(1) An den Gebäudeseiten, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, sind Balkone, Loggien und Dachterrassen unzulässig.

(2) Erker und Zwerchgiebel sind straßenseitig nur entsprechend der historischen Gestaltung mit einer Auskragung bis zu 80 cm zulässig. Ihre Länge ist auf ein Drittel der jeweiligen Fassadenlänge begrenzt.

§ 3.4. Wandöffnungen

(1) Fenster sind in hochrechteckigen Formaten mit einem Verhältnis Höhen/Länge größer/gleich 1:1 auszuführen. Längsrechteckige Fensteröffnungen sind mehrflügelig auszubilden. Dabei sollte das Verhältnis Wandfläche minimal 1/3 : Glasfläche 2/3 betragen.

(2) Historische Türen, Tore, Fensterläden, Fensterrahmen, Sprosseneinteilungen sind beizubehalten. Bei Erneuerungsmaßnahmen sind sie nach historischem Vorbild in Form (einschließlich Verzierungen und Profile) und Material wiederherzustellen. Sprossen sind sich dem historischen Vorbild weitestgehend anzugleichen.

(3) Rollläden in Fensteröffnungen sind nur zulässig, wenn der Rollladenkasten von außen nicht in Erscheinung tritt. Sie sind innerhalb einer vorhandenen Wandöffnung unzulässig.

(4) Glasbausteine, Ornament-, Draht-, Spiegel-, Guss- und Pressgläser sind straßenseitig unzulässig.

(5) Geschäftsfensterflächen müssen in Maßstab, Farbe, Gliederung und Material aus der übrigen Fassade entwickelt werden. Die Öffnungen sollen in bestehenden bis maximal quadratischen Formaten ausgeführt werden. Bei Längen über 2 Fensterachsen sind die Öffnungen durch Mauerpfeiler mit mindestens 24 cm Breite zu unterteilen. Schaufensterrahmen dürfen nicht in Gold- oder Silbereloxal oder mit glänzenden Oberflächen ausgeführt werden.

(6) Für Fenster und Schaufenster ist lediglich die Verwendung von Klarglas zulässig. Milchgläser oder milchglasähnliche Folien für einzelne Fenster können in Badezimmern, Toiletten, Arztpraxen und ähnliches zugelassen werden.

§ 3.5. Besondere Bauteile

(1) Antennen und Satellitenempfänger sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht gesehen werden können.

(2) Nebenanlagen, wie Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen, sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht gesehen werden können.

(3) Ausnahmen des Absatzes 1 und 2 sind möglich, wenn straßenabseitige Lösungen nicht umsetzbar sind.

(4) Solaranlagen sind zulässig, wenn dadurch das städtebauliche Erscheinungsbild sowie die Dachlandschaft nicht gestört werden.

(5) Technische Anlagen müssen sich in der Farbgestaltung anpassen und unterordnen.

§ 3.5.1 Vordächer, Kragplatten, Markisen

(1) Vordächer und Markisen sind in Lage und Proportion auf die Fassadengliederung abzustimmen, sodass ein deutlicher vertikaler Bezug entsteht. Sie sind für ein Gebäude in Form, zurückhaltender Farbe und Material einheitlich zu gestalten.

(2) Kragplatten sind unzulässig.

(3) Als Sonnenschutz sind nur bewegliche Markisen zulässig, die auf die Fenstergröße bezogen sind. Korb- und Fächermarkisen sind unzulässig.

(4) Vordächer und Markisen sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses zulässig. Eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m ist einzuhalten.

(5) Markisen müssen eine textile oder textilähnliche nicht glänzende Oberfläche in einem auf die Umgebung abgestimmten, zurückgenommenen Farbton (mit geringer Sättigung) haben. Werbeaufdrucke auf Markisen sind nicht zulässig.

§ 3.6. Dachformen

(1) Bei baulichen Maßnahmen darf die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, Dachneigung, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbgebung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Als Dachform sind nur Satteldächer, Pultdächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig. Das Hauptdach ist aus der prägenden Dachform des Straßenbildes zu entwickeln und muss bei möglichen Kombinationen dieser Dachformen dominierend erkennbar sein. Die Hauptdachflächen eines Gebäudes sollen die gleiche Neigung ausbilden.

(3) Ausnahmsweise kann von den Regelungen in Absatz 2 abgewichen werden, wenn eine eindeutige Angleichung an die angrenzende Bebauung (Nachbargebäude) nicht möglich oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

(4) Bei einem Satteldach zwischen zwei traufständigen Giebeln muss der Traufpunkt 2 m (in der waagerechten Projektion gemessen) hinter dem Traufpunkt des Giebels zurückspringen. Die Firsthöhe hat sich den benachbarten Giebeln unterzuordnen.

(4) Ortgang und Traufe sind entsprechend dem historisch überlieferten Vorbild auszubilden.

(5) Traufständige Dachüberstände sind bis max. 0,50 m (Außenkante Rinne) sowie und giebelständige Dachüberstände bis max. 0,15 m zulässig.

§ 3.7. Dachaufbauten und Dachöffnungen

Für Dachgauben, Dachöffnungen und Dacheinschnitte gelten folgende Bestimmungen:

(1) Material, Lage und Proportion von Dachaufbauten ist auf die Dachlandschaft und die Gliederung der darunter liegenden Fassade abzustimmen, sodass ein deutlicher vertikaler Bezug entsteht (s. § 3.3.1).

(2) Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig. Die Gesamtlänge aller Einzelgauben einer Trauflänge darf straßenseitig ein Drittel der zugehörigen Gesamttrauflänge nicht überschreiten. Zulässig sind Gauben mit Sattel- und Walmdach sowie Schleppgauben.

(3) Die Vorderfläche der Gaube ist bis auf die notwendige Konstruktion mit einem Fenster auszustatten. Geschlossene oder teilweise geschlossene Gaubenfronten sind unzulässig, ebenso Dachgauben bei einer Dachneigung unter 30 Grad.

(4) Dachgauben müssen mindestens 1,50 m Abstand von der seitlichen Gebäudekante sowie weiteren Gauben entfernt sein. Der obere Ansatz der Dachaufbauten an der Dachfläche muss mindestens 1,50

m (senkrecht gemessen) unterhalb des Firstes sowie der untere Ansatz mindestens 0,50 m (senkrecht gemessen) oberhalb der Traufe liegen.

(5) Dacheinschnitte oder Dachrücksprünge, die von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen sichtbar sind, sind unzulässig.

(6) Liegende Dachfenster und Glasflächen sind nur in Dachflächen, die vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sich die Dach- und Glasflächen in Maßstab und Proportion einfügen. Die Gesamtlänge aller Dachfenster und Glasflächen darf zusammen ein Drittel der zugehörigen Gesamtraufänge nicht überschreiten.

(7) Innerhalb einer Dachfläche sind Dachgauben in einheitlichem Format auszuführen.

§ 3.8. Materialien für Fassaden, Dach, Türen und Fenster

§ 3.8.1. Fassaden, Außenwände

(1) Zulässig sind rot- bis rotbraunes Ziegelmauerwerk in natürlichen Farben oder geschlämmte sowie glatte homogen strukturierte Putze. Nicht zulässig sind stark strukturierte Putzflächen (rustikaler Kellenputz usw.) sowie glänzende Oberflächen. Putzflächen sind in Weiß-, Beige-, Braun-, Gelb-, Orange- und Rottöne auszuführen. Ausnahmsweise können Grün- und Blautöne mit sehr geringer Sättigung in Pastelltönen zugelassen werden.

(2) Gesimse, Faschen, Laibungen und Gewände können farblich von der Fassadenausbildung abweichend ausgeführt werden.

(3) Sämtliche Wandschalungen und Kunststoff jeder Art oder auch Keramik sind unzulässig. Außerhalb der Straßenflächen des historischen Straßenraumes sind Holzschalungen in Kombination möglich.

§ 3.8.2. Dachdeckung, Dachaufbauten/Dachgauben, Dachflächenfenster

(1) Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes sind weitgehend geschlossene kleinstrukturierte Dachflächen anzustreben, als Dachdeckung in den historischen Straßenzügen nur Hohlziegel, Holzfalzziegel oder Doppelmuldenfalzziegel (mit einer Stückzahl von mindestens 14 Stück/m²) in den Farben Rot bis Rotbraun oder Dunkelgrau bis Anthrazit zugelassen. Glänzende oder glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig.

(2) Die Dacheindeckung von Nebengebäuden mit geneigten Dächern, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, muss mit den für den Hauptbaukörper verwendeten Materialien und Farben erfolgen.

(3) Gauben sind in der Bedachung der Hauptdachfläche auszuführen, die Seitenflächen in den historischen Straßenzügen sind mit Schiefer, Holz- oder Zinkverwahrungen zu bedecken.

(4) Dachflächenfenster sind flächenbündig einzubauen und müssen sich in der Farbgestaltung der Dachfläche unterordnen.

§ 3.8.3. Türen, Tore, Fenster und Fensterläden

(1) In den Fassaden, die von der öffentlichen Verkehrsfläche historischer Straßenzüge aus einsehbar sind, sind nur Fenster, Türen, Tore und Fensterläden entsprechend der historischen Gestaltung aus Holz zulässig.

(2) Fensterläden sind mit einem deckenden oder lasierenden Anstrich zu versehen. Der Farbton ist auf die Gestaltung der Fassade abzustimmen.

§ 3.9. Garagen, Stellflächen, private Verkehrsflächen, Schuppen

(1) Garagen sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen. Als Dachformen sind nur Satteldächer, Pultdächer und/oder Walmdächer zulässig. Ausnahmen als Flachdächer sind nur möglich, wenn das Dach begrünt hergestellt wird.

(2) Stellflächen und ihre Zufahrten sowie private Verkehrsflächen sind in Material und Format dem historischen Ortsbild entsprechend zu pflastern. Zulässig sind Natursteinpflaster, graues Betonsteinpflaster, Klinkerpflaster mit einer maximalen Kantenlänge von 30 cm in rechteckigen oder quadratischen Formen oder Kombinationen hiervon.

(3) Die Gestaltung privater Vorgartenbereiche mit Zierkies, Splitt oder Schotter ist als Bodenbelag unzulässig.

(4) Schuppen, Carports oder ähnliche Anlagen sind entweder dem Hauptgebäude anzupassen oder als Holzkonstruktion oder mit Holzschalung herzustellen.

§ 3.10. Außenanlagen, Einfriedungen

(1) Historische Einfriedungen sind zu erhalten.

(2) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Vorgärten) sind nur zulässig als standortgerechte heimische Hecke wie zum Beispiel Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Schlehe (*Prunus spinosa*), und Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*). Zulässig sind auch Mauern im Material des Hauptbaukörpers mit einer Höhe bis maximal 2,00 m.

(3) Einfriedungen an Vorgärten sind nur zulässig als standortgerechte Hecke (siehe oben) in 0,60 m bis maximal 1,00 m Höhe oder Mauern in einer Höhe von max. 0,60 m im Material des Hauptbaukörpers, bei Ziegelmauerwerk mit oberer Rollschicht. In Vorgartenbereichen sind Steingärten und -schüttungen flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen unzulässig.

§ 3.11. Zulässigkeit von Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen

(1) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen sich in das Erscheinungsbild der Fassade einfügen. Sie sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen sind unzulässig:

(a) an Ruhebänken und Papierkörben; an Schränken von Versorgungsunternehmen sowie an Brücken aller Art

(b) an Einfriedungen mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken sowie in Vorgärten

(c) an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Balkonen und Giebelwänden oberhalb der Traufen, an Türmen und an Schornsteinen

(d) an Bauzäunen mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten.

§ 3.11.1 Parallel-/Flachwerbeanlagen

(1) Parallel-/Flachwerbeanlagen müssen ohne Abstand, parallel zur Fassade angebracht werden. Je Ladenlokal ist nur eine Anlage zulässig.

(2) Parallel-/Flachwerbeanlagen sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Gesimse, Pfeiler u. a. dürfen durch die Werbeanlage nicht gestört werden.

(3) Die Länge der Werbeanlagen darf maximal 60% der Ladenfront betragen und maximal 2-mal den Firmennamen als Schriftzug umfassen.

(4) Die Höhe der Werbeanlage ist auf maximal 0,60 m, ihre Konstruktionstiefe auf maximal 0,20 m begrenzt.

(5) Parallel-/Flachwerbeanlagen müssen als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben ausgeführt werden.

(6) Zur Leuchtkraft und Lichtintensität darf nur warmweißes Licht, Farbintensität maximal 3000 Kelvin verwendet werden. Die Lichtstärke darf nicht größer sein als die der öffentlichen Beleuchtung in der Umgebung.

§ 3.11.2 Auslegerwerbeanlagen

(1) Auslegerwerbeanlagen müssen rechtwinklig zur Fassade in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung angebracht werden. Je Ladenlokal ist nur eine Anlage zulässig.

(2) Auslegerwerbeanlagen sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

(3) Auslegerwerbeanlagen dürfen maximal 1,00 m vor die Gebäudefront vortreten. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m ist einzuhalten.

(4) Die Ansichtsflächen der Werbeanlage ist auf 0,80 m² begrenzt. Ihre Konstruktionsbreite darf maximal 0,25 m betragen.

§ 3.11.3

(1) Werbung durch Zettel- und Bogenanschlüge darf nur an bauaufsichtlich genehmigten Anschlagflächen, wie Litfaßsäulen oder Schaukästen, angebracht werden. Andere für Zettel- und Bogenanschlüge bestimmte Anlagen können zugelassen werden, wenn für die Zulassung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Für vorübergehend aufgestellte Bauzäune können befristete Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Das Bekleben, Bestreichen, Verhängen oder Verstellen von Fenstern und Schaufenstern zu Werbezwecken ist unzulässig. Ausnahmsweise sind Beklebungen als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben oder Logos mit einem zurückhaltenden oder fast transparenten Erscheinungsbild sowie eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen durch Vorhänge, Stellwände oder Einzelwerbeträger mit einem Abstand von mindestens 0,30 m zur Scheibe zulässig. Flächige Ausführungen sind lediglich für Sonderaktionen für einen Zeitraum bis zu acht Wochen zulässig. Bei Leerständen oder der Zwischennutzung leerstehender Ladenlokale sind Ausnahmen für nicht gewerbliche oder kulturelle Zwecke zulässig.

(3) Spannbänder und Werbeanlagen sind lediglich an Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig. Ausnahmen für besondere Veranstaltungen und Schlussverkäufe sind zulässig.

(4) Warenautomaten dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; sie sind in Wandnischen zulässig.

§ 3.12. Baudenkmal und Denkmalschutz

(1) Die im Geltungsbereich dieser Satzung als Einzeldenkmal in die Denkmalliste nach dem Denkmalschutzgesetz NRW eingetragenen sowie die erhaltenswerten Gebäude sind in der Anlage B zu dieser Satzung aufgeführt. Bei diesen Gebäuden kann die Untere Denkmalbehörde über den Gestaltungsrahmen dieser Satzung hinaus weitergehende Gestaltungsanforderungen stellen.

(2) Die Erfüllung der Gestaltungsanforderungen dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnispflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NRW.

§ 3.13. Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Satzung sind im Einzelfall zulässig. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass die Abweichung die architektonische Qualität des Einzelbauwerks und das Erscheinungsbild des städtebaulichen Ensembles nicht mindert und aus der Sicht sonstiger öffentlicher Belange (Umweltschutz, Sicherheit, gesunde Wohnverhältnisse und ähnliches) keine Bedenken bestehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Festsetzungen dieser Satzung, Maßnahmen durchführt, beziehungsweise unterlässt oder abweichende hiervon umsetzt.

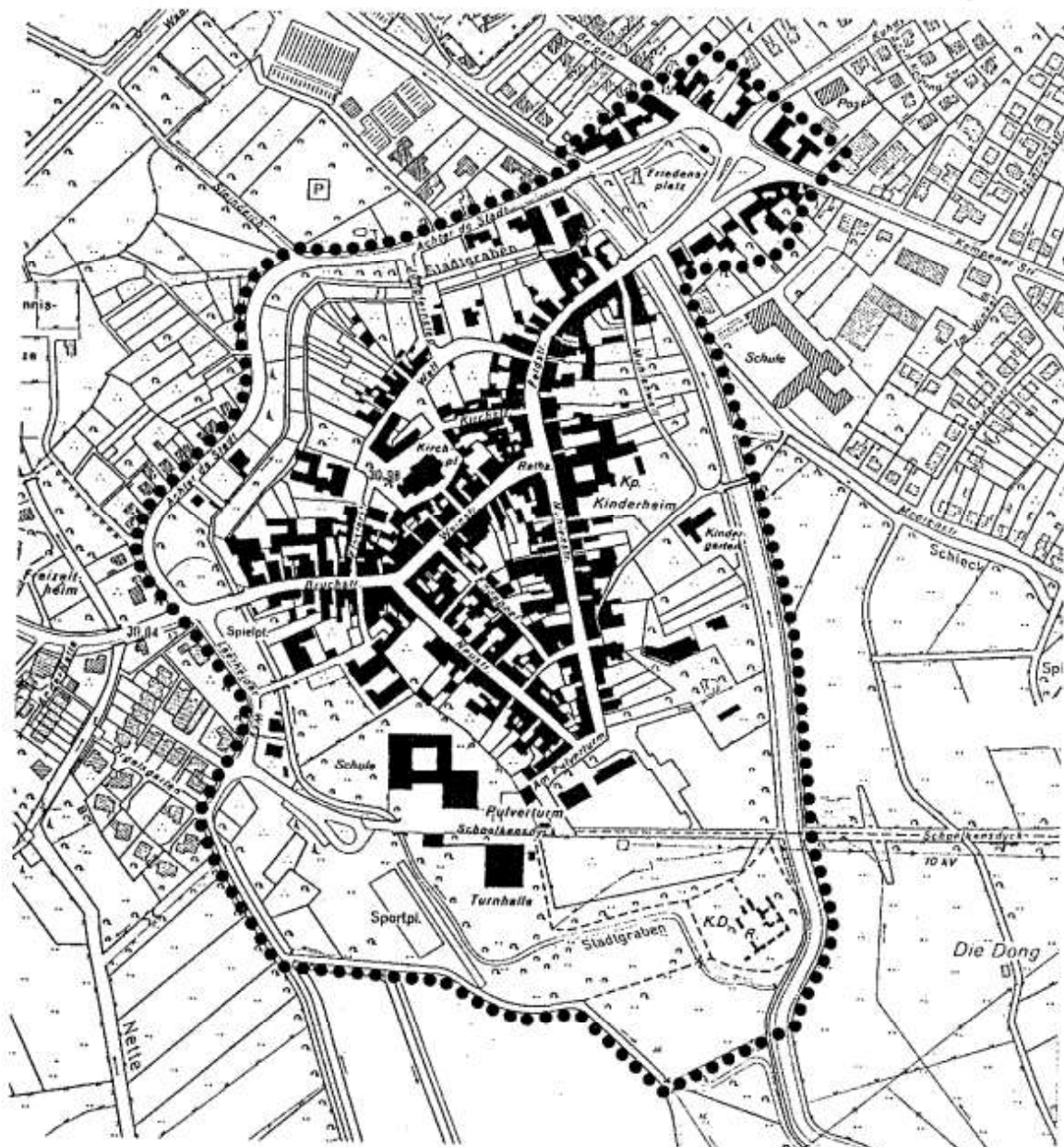
(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW bei vorsätzlichem Handeln mit bis zu 50.000,- Euro oder bei fahrlässigem Verhalten mit bis zu 25.000,- Euro geahndet werden. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des OWiG (Bundesgesetz zu Ordnungswidrigkeiten)

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt an dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortskerns der Gemeinde Wachtendonk (Gestaltungssatzung) vom 12.05.1982 zuletzt geändert am 16.10.1992 außer Kraft.

ANLAGE A:

Geltungsbereich der Satzung (Ausschnitt Deutsche Grundkarte)



Anlage B

Denkmalliste

Denkmalgeschützte Gebäude			Erhaltenswerte Gebäude
Straße & Hausnummer	Straße & Hausnummer	Straße & Hausnummer	Straße & Hausnummer
Am Pulverturm 1	Feldstraße 26	Neustraße 2	Bruchstraße 19
Am Pulverturm 12	Feldstraße 27	Neustraße 4	
	Feldstraße 28	Neustraße 9	Feldstraße 1
Bruchstraße 1	Feldstraße 29	Neustraße 10	
Bruchstraße 2	Feldstraße 31	Neustraße 11	Kirchstraße 4
Bruchstraße 3	Feldstraße 33	Neustraße 13	Kirchstraße 5
Bruchstraße 4	Feldstraße 35	Neustraße 14	
Bruchstraße 6		Neustraße 15	Mühlenstraße 17
Bruchstraße 7	Friedensplatz 4	Neustraße 16	Mühlenstraße 28/28a
Bruchstraße 8		Neustraße 17	Mühlenstraße 36
Bruchstraße 9	Kempener Straße 1	Neustraße 18	
Bruchstraße 10		Neustraße 20/22	Neustraße 5
Bruchstraße 11	Kirchplatz 1	Neustraße 24	Neustraße 9
Bruchstraße 12	Kirchplatz 2	Neustraße 26	(Hintergebäude)
Bruchstraße 13	Kirchplatz 4	Neustraße 32	
Bruchstraße 14	Kirchplatz 3/7		Weinstraße 12
Bruchstraße 15		Wall 17	(Hintergebäude)
Bruchstraße 16	Kirchstraße 2	Wall 20	Weinstraße 13
Bruchstraße 18	Kirchstraße 6		Weinstraße 15
	Kirchstraße 7	Weinstraße 1	Weinstraße 16
Endepoel 1	Kirchstraße 8	Weinstraße 3	Weinstraße 20
Endepoel 2	Kirchstraße 9	Weinstraße 4	(Hintergebäude)
Endepoel 4		Weinstraße 5	
Endepoel 6	Klosterstraße 3	Weinstraße 6	
Endepoel 10	Klosterstraße 5	Weinstraße 7	
	Klosterstraße 7	Weinstraße 8	
Feldstraße 4		Weinstraße 9	
Feldstraße 6	Mühlenstraße 1/3	Weinstraße 10	
Feldstraße 7	Mühlenstraße 10	Weinstraße 11	
Feldstraße 8	Mühlenstraße 11	Weinstraße 12	
Feldstraße 9	Mühlenstraße 13	Weinstraße 14	
Feldstraße 9a	Mühlenstraße 14	Weinstraße 17	
Feldstraße 10	Mühlenstraße 15	Weinstraße 18	
Feldstraße 11	Mühlenstraße 16	Weinstraße 19	
Feldstraße 12	Mühlenstraße 18	Weinstraße 20	
Feldstraße 14	Mühlenstraße 19	Weinstraße 21	
Feldstraße 16	Mühlenstraße 21	Weinstraße 22	
Feldstraße 21/23	Mühlenstraße 33	Weinstraße 23	
Feldstraße 22	Mühlenstraße 35	Weinstraße 24	
Feldstraße 24	Mühlenstraße 38	Weinstraße 26	
	Mühlenstraße 39	Weinstraße 27	
	Mühlenstraße 41	Weinstraße 29	